

Abgeordneten vorgebracht werden. Erst dann finde eine weitere Behandlung statt. Dies kollidiere mit dem Anspruch, welcher in Art. 42 der Verfassung zum Petitionsrecht formuliert ist. «Mindestens eine Kenntnisnahme durch diese Gremien muss nach der hier vertretenen Auffassung somit erfolgen, sodass sich die Rolle des einzelnen Abgeordneten wohl eher auf eine Überbringerfunktion beschränkt.»³⁵²

Gegen diese Interpretation von M. Wille kann eingewendet werden, dass Art. 42 Abs. 1 GOLT 1997 lautete, dass Petitionen vom Präsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen also mindestens registriert werden und es ist davon auszugehen, dass eine Petition formal an den Landtag gerichtet wird, also dem Landtagspräsidenten oder dem Landtagssekretariat zugestellt werden muss. Erst wenn es um die weitere Behandlung im Landtag geht, ist entscheidend, ob ein Abgeordneter das Wort ergreift oder nicht.

Unabhängig davon welcher Interpretation der vormaligen Geschäftsordnung man zuneigt: Mit der neuen Geschäftsordnung des Landtages ist der Artikel zu den Petitionen modifiziert worden. Die Absätze 1 bis 3 von Art. 42 der Geschäftsordnung von 1997 (LGBl. 1997.061) wurden wortwörtlich in die Absätze 2 bis 4 der neuen Geschäftsordnung vom 19. Dezember 2012 übernommen. Abs. 1 ist jedoch neu hinzugekommen.

Art. 50 GOLT (LGBl. 2013.009) (Petitionen)

- 1) Das Petitionsrecht an den Landtag ist gemäss Art. 42 der Verfassung gewährleistet. Die Petition ist schriftlich an den Landtag zu richten.
- 2) Petitionen werden vom Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Landtags-sitzung gesetzt. Eine weitere Behandlung findet nur statt, wenn sie von einem Mitglied des Landtages vorgebracht werden.
- 3) Der Landtag kann Petitionen an Kommissionen oder zur geeigneten Verfügung an die Regierung überweisen oder andere geeignete Massnahmen beschliessen.
- 4) Der Erstunterzeichner wird über die Art der Behandlung im Landtag informiert.

Aus unverständlichen Gründen wurde die Diskussion bei Erlass der neuen GOLT im Dezember 2012 im nichtöffentlichen Landtag geführt, sodass sie weder auf der Traktandenliste noch in den öffentlich zugänglichen Landtagsprotokollen aufscheint. Die Debatte über die Revision

352 M. Wille 2012, S. 240.